

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Untere Aufnahmebehörde –
Zwischen den Bächen 47
97980 Bad Mergentheim

**Antrag auf Schaffung von
Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Träger der Maßnahme:

Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner

Abrechnung: _____ Telefon: _____

Ansprechpartner

für Flüchtlinge: _____ Telefon: _____

Kurzbeschreibung der Arbeitsgelegenheit (Tätigkeitsfeld, Anzahl der benötigten Arbeitskräfte):

Erklärung des Antragstellers:

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und die beschriebene Maßnahme damit den umseitigen Anforderungen an eine Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG entsprechen.

Die Flüchtlinge werden bei der Durchführung der beschriebenen Maßnahme durch die vorgenannte Person angeleitet und betreut. Die Aufwandsentschädigung wird von mir/uns direkt an die Flüchtlinge zur Auszahlung gebracht; der Nachweis hierüber wird der Unteren Aufnahmebehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz:

1. Gesetzestext:

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

2. Erläuterungen:

- Bei der zu leistenden Arbeit muss es sich um eine „zusätzliche“ Arbeit handeln, also Tätigkeiten, welche sonst nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet worden wären. Die Tätigkeiten dürfen keine nicht geförderten Tätigkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verdrängen.
- Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind.
- Der Maßnahmeträger muss einen Ansprechpartner für die Flüchtlinge benennen, der die Flüchtlinge vor Ort informiert, begleitet und anleitet.
- Die Arbeitszeit darf einhundert Stunden pro Monat nicht überschreiten.
- Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, welche die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die Bezahlung erfolgt direkt an den jeweiligen Flüchtling.
- Die Flüchtlinge erhalten über das Landratsamt Gesundheitshilfe. Eine Haftpflicht-/ Unfallversicherung muss bei Bedarf über die Institution, die die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.
- Ist für die Arbeitsgelegenheit eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden; die Kosten hierfür trägt wieder die Körperschaft, die die Arbeitsgelegenheit anbietet.
- Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird. Die Arbeitsgelegenheit wäre in diesem Fall zu beenden.

3. Verfahren:

Der Antrag wird von der Unteren Aufnahmebehörde im Sinne vorstehender Vorschriften geprüft. Der Antragsteller wird über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt und erhält eine Liste des/der für die Maßnahme eingeteilten Flüchtlinge.

Der Maßnahmeträger hat die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Flüchtlinge sicherzustellen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist zu dokumentieren und der Aufnahmebehörde innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen.